

II-503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1964

184/A.B.  
zu 174/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k  
auf die Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen,  
betreffend legislatische Massnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes, um  
die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises zur Ausübung  
des Fusspflegerberufes strenger zu gestalten.

-.-.-.-.-

Die Anfrage der Abg. Kindl und Genossen vom 4. November 1964, II-475  
der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,  
X. Gesetzgebungsperiode, betreffend legislatische Massnahmen auf dem Gebiete  
des Gewerberechtes, um die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises zur Ausübung des Fusspflegerberufes strenger zu gestalten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) Es trifft nicht zu, dass das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Überleitung des Fusspflegerberufes in einen Gesundheitsberuf abgelehnt hat. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hatte in einem Schreiben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zunächst zur Erörterung gestellt, ob nicht den Anforderungen, die im Interesse der Volksgeundheit an die Fusspfleger zu stellen sind, etwa mit anderen Mitteln und Rechtseinrichtungen - wie durch Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Fusspfleger oder durch gewerbepolizeiliche Regelungen - besser Rechnung getragen werden könnte als durch die Schaffung eines Gesundheitsberufes der Fusspfleger. Es hatte in diesem Zusammenhang auch die Fragen aufgeworfen,

welche Tätigkeiten vom Gesundheitsberuf der Fusspfleger - dem die im Rahmen des Gesundheitswesens nicht erfassbaren Arbeiten wie Fussbaden, Nagelschneiden und kosmetische Arbeiten wohl nicht vorbehalten werden könnten - tatsächlich ausgeübt werden sollen,

wie die Tätigkeiten dieser Fusspfleger von den den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeiten abgegrenzt werden sollen,

ob die Fusspfleger mit gesundheitsberuflicher Ausbildung der Bevölkerung gleicherweise und ebenso örtlich gestreut zur Verfügung stehen würden wie gewerbliche Fusspfleger.

Dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bisher die Auffassung des Sozialressorts zu diesen Fragen nicht bekanntgeworden.

184/A.B.  
zu 174/J

- 2 -

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung, mit der ein besonderer Gesundheitsberuf der Fusspfleger geschaffen wird, berufen wäre, hat übrigens bisher eine solche Massnahme auch nicht durch Aussendung eines Gesetzentwurfes zur Erörterung gestellt. Ehe aber der vom Handelsressort aufgeworfene Fragenkomplex - allenfalls im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über einen solchen Gesetzentwurf - nicht geklärt ist, vermag das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Überführung des Gewerbes der Fusspfleger in eine Regelung im Rahmen des Gesundheitswesens nicht zuzustimmen, eine solche Regelung aber auch nicht abzulehnen. Von einer bereits erfolgten "Ablehnung" des Fusspflegerberufes in einen "Gesundheitsberuf" kann daher nicht die Rede sein.

Zu 2.) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat bereits im Jahre 1962 und neuerlich im Juni 1964 die wesentlich beteiligten Stellen um Äusserung zur Frage der Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Fusspfleger ersucht. Das Bundesministerium beabsichtigt, nach Vorliegen der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens durch eine auf § 13 b Abs. 9 der Gewerbeordnung gegründete Verordnung eine Regelung zu treffen, mit der den Anforderungen, die an die Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit gestellt werden müssen, Rechnung getragen wird. Durch eine solche Verordnung könnte auch die ordnungsmässige Beendigung des Lehrverhältnisses als Voraussetzung für den Antritt des Fusspflegergewerbes vorgeschrieben werden.

-.-.-.-.-